

Herkunftssprachlicher Unterricht findet häufig am Nachmittag oder im Ganztage einer allgemein bildenden Schule statt. Beim herkunftssprachlichen Unterricht werden sehr individuelle Lernangebote vorgehalten. Dabei sollen sowohl Schülerinnen und Schüler gefördert und gefordert werden, die Kompetenzen in ihrer Herkunftssprache erworben haben als auch Schülerinnen und Schüler mit nur geringen Kenntnissen in ihrer Herkunftssprache.

Grundlage für den Unterricht in der Grundschule bildet das „Kerncurriculum Herkunftssprachlicher Unterricht“.

Wie ist der herkunftssprachliche Unterricht organisiert?

Wer unterrichtet im herkunftssprachlichen Unterricht?

Der herkunftssprachliche Unterricht ist ein Angebot des Landes Niedersachsen und wird von herkunftssprachlichen Lehrkräften des Landes Niedersachsen erteilt. In der Regel sind diese Lehrkräfte Muttersprachlerinnen und Muttersprachler. Sie unterrichten in der Regel an mehreren allgemein bildenden Schulen, wobei eine dieser Schulen die sogenannte Stammschule ist. Vorrangig werden sie für die Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht eingesetzt. Daneben unterstützen sie ihre Einsatzschulen in der Sprach- und Kulturvermittlung. Möglich sind auch ergänzende Einsatzmöglichkeiten wie in interkulturellen, bilingualen und mehrsprachigen Angeboten, der Paralleleinsatz im Fachunterricht, die Durchführung von Projekten sowie die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen.

Regel sind diese Lehrkräfte Muttersprachlerinnen und Muttersprachler. Sie unterrichten in der Regel an mehreren allgemein bildenden Schulen, wobei eine dieser Schulen die sogenannte Stammschule ist. Vorrangig werden sie für die Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht eingesetzt. Daneben unterstützen sie ihre Einsatzschulen in der Sprach- und Kulturvermittlung. Möglich sind auch ergänzende Einsatzmöglichkeiten wie in interkulturellen, bilingualen und mehrsprachigen Angeboten, der Paralleleinsatz im Fachunterricht, die Durchführung von Projekten sowie die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen.

Wie kann ich mich als herkunftssprachliche Lehrkraft bewerben?

Voraussetzung für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst als Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht in der Grundschule ist eine abgeschlossene Lehramtsausbildung in Deutschland oder im Herkunftsland sowie Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1. Gleiches gilt für die Herkunftssprache.

Praktische Erfahrungen in der Tätigkeit als Lehrerin, unterrichtsbezogene Kompetenzen, institutionelle Kompetenzen sowie Teamfähigkeit, Engagement und Flexibilität sind weiterhin wünschenswert. Lehrkräfte für den herkunftssprachlichen Unterricht sind Bedienstete des Landes Niedersachsen. Sie unterliegen somit allen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Niedersachsen.



Niedersächsisches Kultusministerium

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
Internet: www.mk.niedersachsen.de

Gestaltung: Blacklime GmbH

Druck: unidruck GmbH & CO. KG



März 2022



Herkunftssprachlicher Unterricht in Niedersachsen



Niedersachsen spricht viele Sprachen



Für viele Schülerinnen und Schüler ist das Aufwachsen mit mehr als einer Sprache der Normalfall. Durch die Mehrsprachigkeit ergeben sich Potenziale und Kenntnisse, die in schulischen her-

kunftssprachlichen Angeboten gefördert, gefestigt und ausgebaut werden.

Schülerinnen und Schüler erwerben in ihrer Herkunftssprache bildungssprachliche Kompetenzen, die über die Alltagssprache hinausgehen und das Erlernen weiterer Sprachen – auch der deutschen Sprache – erleichtern. Sie erhöhen damit ihre Sprachaufmerksamkeit und stärken ihr Selbstbewusstsein in Bezug auf ihre Mehrsprachigkeit.

Mit diesen schulischen Angeboten soll gleichzeitig ein offener und toleranter Umgang mit verschiedenen Kulturen gefördert werden.

Grant Hendrik Tonne
Niedersächsischer Kultusminister

Wann und wo findet herkunftssprachlicher Unterricht statt?



Was ist herkunftssprachlicher Unterricht?

Herkunftssprachlicher Unterricht wird in Niedersachsen durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) schwerpunktmäßig in den Schuljahren 1–4 der Grundschulen angeboten. Im Sekundarbereich I können mehrsprachige Angebote als Arbeitsgemeinschaft oder Wahlangebot für alle Schülerinnen und Schüler angeboten werden.

Herkunftssprachlicher Unterricht hat das Ziel, die herkunftssprachlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Wort und Schrift zu entwickeln, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

Die allgemein bildenden Schulen informieren über das Angebot von herkunftssprachlichem Unterricht. Wenn es an der eigenen Schule keine Angebote gibt, können die Schülerinnen und Schüler den herkunftssprachlichen Unterricht an einer naheliegenden allgemein bildenden Schule besuchen, sofern ein entsprechendes Angebot vorhanden ist.

Herkunftssprachlicher Unterricht ist ein freiwilliges Angebot der allgemein bildenden Schulen und kann auf Antrag der Eltern oder auf Initiative der Schule durch die RLSB eingerichtet werden, wenn hierfür die finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Herkunftssprachlicher Unterricht kann für eine Gruppe von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern gleicher Herkunftssprache, auch in jahrgangs- und schulformübergreifenden Lerngruppen eingerichtet werden.

Wie wird der herkunftssprachliche Unterricht eingerichtet?

Das Land Niedersachsen bietet eine Vielfalt an Sprachen im Rahmen von herkunftssprachlichem Unterricht an. Das Angebot ist bedarfsorientiert und daher variabel.

Derzeit wird herkunftssprachlicher Unterricht in folgenden Sprachen angeboten:

- Albanisch
- Griechisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Russisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Spanisch
- Türkisch
- Japanisch
- Farsi (Persisch)
- Arabisch
- Kurdisch
- Rumänisch

In welchen Sprachen wird herkunftssprachlicher Unterricht angeboten?

Wie kann ich mein Kind für den herkunftssprachlichen Unterricht anmelden?

Erziehungsberechtigte melden ihre Kinder zum herkunftssprachlichen Unterricht an der jeweiligen allgemein bildenden Schule an. Die Teilnahme ist freiwillig. Nach der Anmeldung ist eine regelmäßige Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht verpflichtend und gilt für die Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule. Eine Abmeldung, begründet durch die Erziehungsberechtigten, ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich.